

Kanzlei News

Ausgabe 2 - Juni 2005

HEISSE KURSAWE wird deutsches Mitglied von Eversheds International

Nach dem erfolgreichen Start unserer Kanzlei HEISSE KURSAWE im ersten Halbjahr 2005 freuen wir uns, nunmehr das exklusive deutsche Mitglied der weltweit tätigen Kanzlei Eversheds International zu sein. Dadurch kann unsere Kanzlei, die zwischenzeitlich auf 11 Partner und insgesamt 38 Rechtsanwälte angewachsen ist als Mitglied von Eversheds International unsere Mandanten auch bei ihren internationalen Transaktionen und internationaler Expansion weltweit umfassend begleiten.

Unsere Kanzlei HEISSE KURSAWE wird weiterhin rechtlich und wirtschaftlich eigenständig bleiben, aber die international bekannte Marke "Eversheds" im Außenauftreten führen. Für Sie als Mandant oder Geschäftspartner wird sich hierdurch an unserer mandantenorientierten und engagierten Tätigkeit nichts ändern. Auch unsere bekanntermaßen wettbewerbsfähigen Preise werden wir selbstverständlich beibehalten. Wir werden jedoch unser Beratungsangebot für Sie deutlich erweitern. Dies ist ein konsequenter Schritt im Hinblick auf die zunehmende Internationalisierung vieler Wirtschaftsunternehmen.

Mit Eversheds International haben wir den idealen Partner für HEISSE KURSAWE gefunden. Eversheds



v.l.n.r. Axel Zimmermann, Carsten Rumberg (Partner Eversheds), Dr. Matthias Heisse, Alan Jenkins (Chairman Eversheds), Christof Lamberts

International ist eine sehr angesehene Kanzlei, die sich in vielen Ländern einen herausragenden Ruf erarbeitet hat und die zu den 5 größten Kanzleien in Europa und den 10 größten Kanzleien weltweit zählt.

Ausgewiesene, international herausragende Expertisen bestehen insbesondere im Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Prozessführung. Eversheds ist weiter bekannt für seine exzellenten Branchenkenntnisse, insbesondere in den Sektoren Finanzdienstleistungen, Ernährung, Telekommunikation, Energie, Beratung von Gemeinden, Ländern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, Gesundheitswesen sowie Bildung.

Namhafte Mandanten sind beispielsweise Volkswagen, Tchibo, Bank of Scotland, HSBC plc., BAE Systems, DuPont, Legal & General, CSFB, Morgan Stanley und Novartis.

Die Expertise und die wirtschaftliche Denkweise von Eversheds International ist in den letzten Jahren in vielfältiger Weise durch die Verleihung von Auszeichnungen renommierter Gremien unterstrichen worden. So wurde Eversheds International unter anderem im Jahr 2004 vom angesehenen internationalen Magazin Legal Business zur Law Firm des Jahres gewählt. Weitere Auszeichnungen beziehen sich auf fachliches Können, technische Ausstattung und nicht zuletzt auf die Wahl unter die beliebtesten Arbeitgeber 2005.

Wir kennen Eversheds International bereits aus unserer Zusammenarbeit in vielen Fällen und haben es daher als unseren Wunschnachpartner für die internationale Tätigkeit unserer Kanzlei ausgewählt.

Eversheds International hat nunmehr weltweit 28 Büros in Europa,

Im Focus

Aktuelles

Neue Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Baurecht

Das erste Münchener Bausymposium

Asien und im Mittleren Osten, während in Nordamerika mit zahlreichen namhaften Großkanzleien zusammengearbeitet wird. Insgesamt sind derzeit fast 2000 Rechtsanwälte weltweit tätig, davon der Großteil in Europa. Eversheds International ist nunmehr in 14 Ländern vertreten, wobei in naher Zukunft weitere Länder in wichtigen Wirtschaftszentren hinzukommen sollen.

Die Kooperation mit unserer Kanzlei ergänzt die rechtliche Expertise und den hohen Qualitätsstandard für die weltweiten Büros von Eversheds International im wichtigen deutschen Markt. HEISSE KURSAWE wird mit seinen bereits seit vielen Jahren existierenden deutschen Practice Groups zum weiter wachsenden Know-How von Eversheds International beitragen. Mit der Mitgliedschaft bei Eversheds International verfügt HEISSE KURSAWE nunmehr über einen sehr gut aufgestellten wachsenden Kanzlei - Verbund. Wir sind dadurch unserem Ziel, eine der großen renommierten Anwaltskanzleien in Deutschland zu betreiben und Ihnen ein entsprechendes Dienstleistungsangebot zu unterbreiten, einen großen Schritt näher gekommen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auch weiterhin Ihr Vertrauen schenken.

Ihr



Dr. Matthias Heisse



Dr. Matthias Heisse mit Eversheds Chairman Alan Jenkins



Wer ist Eversheds International?

Eversheds ist Anfang dieses Jahrtausends aus einem Zusammenschluss mehrerer englischer Kanzleien entstanden, die einen weltweiten Kanzlei-verbund von bisher 28 Büros in Europa und Asien mit weiterem Expansionsbestreben gegründet haben.

Idee des Verbundes ist ein grenzüberschreitender, enger fachlicher Austausch und eine weltweit einheitliche One Stop Shop Strategie. Mandanten profitieren davon doppelt: neben der fachlichen Komponente, also der Struktur in Practice Groups, bietet Eversheds internationale, branchenspezifische Groups für nahezu alle Bereiche der Wirtschaft.

Eversheds in Zahlen:

Chairman: Alan Jenkins
 Senator House, 85 Queen Victoria Street, London
 Rechtsanwälte: weltweit circa 2.000

Auswahl von Auszeichnungen:

Sunday Times: "100 Best Companies to work for" 2005
 Legal Business: "Law Firm of the Year" 2004

Büros:

weltweit derzeit 28 (Stand Juni 2005), vertreten in 14 Ländern

Standorte:

Barcelona, Birmingham, Brussels, Budapest, Cambridge, Cardiff, Copenhagen, Doha, Ipswich, Kuala Lumpur, Leeds, London, Madrid, Manchester, Milan, Munich, Newcastle, Norwich, Nottingham, Paris, Rome, Shanghai, Singapore, Sofia, Valladolid, Vienna, Warsaw, Wroclaw

Mehr Informationen unter:
www.eversheds.com

Neue Rechtsprechung im Arbeitsrecht

von Frank Achilles

Tätigkeitsbereiche: Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Tarifrecht, Arbeitnehmerüberlassung
Mitglied der Practice Group Arbeitsrecht

Dramatische Änderungen bei der Massentlassungsanzeige

Ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27.01.2005 führt zu einem vollständigen Umbruch in der Praxis von anzeigepflichtigen Massentlassungen.

Nach § 17 KSchG muss der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Anzeige erstatten, bevor er eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern innerhalb von 30 Kalendertagen entlässt. Entlassungen werden vor Ablauf eines Monats nach der Anzeige nicht wirksam. Hierbei verstanden die Arbeitsgerichte unter Entlassung das tatsächliche Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis und nicht bereits den Ausspruch der Kündigung. Massentlassungsanzeigen waren daher vor allem bei Stilllegungen von Betrieben oder Betriebsteilen erforderlich, weil eine Vielzahl von Arbeitnehmern zum gleichen Termin ausgeschieden ist.

Nach der aktuellen Entscheidung des EuGH soll dieses Verständnis nicht mit geltendem EU-Recht, vereinbar sein. Nach Auffassung des EuGH ist unter Entlassung bereits die Kündigung zu verstehen. Dies führt letztlich dazu, dass die fraglichen Schwellenwerte, die die Anzeigepflicht auslösen, erheblich früher erreicht werden.

Werden beispielsweise in einem kleineren Betrieb innerhalb von 30 Tagen fünf Kündigungen ausgesprochen, kommt es nunmehr nicht mehr auf den Beendigungszeitpunkt an, sondern allein auf den Kündigungsausspruch innerhalb der Frist. Zudem muss nach Auffassung des EuGH die Massentlassungsanzeige bereits erfolgt sein, bevor eine Kündigung ausgesprochen werden darf. Welche konkrete Auswirkung dieses Urteil für

die praktische Handhabung in Deutschland haben wird, ist derzeit noch offen. Klar ist insoweit nur, dass europäische Richtlinien keine unmittelbare Wirkung zwischen Privaten entfalten. Andererseits dürfte das deutsche Recht europarechtskonform auszulegen sein. Da im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff der Entlassung häufig auch als Kündigungsausspruch ver-



standen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass deutsche Gerichte sich dem Urteil des EuGH anschließen und daher Kündigungen für unwirksam halten werden, die vor Erstattung der Massentlassungsanzeige ausgesprochen wurden. Obwohl aus Gerichtskreisen bereits vereinzelt die Auffassung vertreten wird, dass eine solche Auslegung mit dem deutschen Gesetzestext nicht vereinbar sei und daher alles beim alten bleiben werde, richtet sich beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit in München bereits nach der Rechtsprechung des EuGH und verlangt seit Januar 2005 die Erstattung einer Massentlassungsanzeige bereits vor dem Ausspruch der Kündigung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, vorsorglich eine Massentlassungsanzeige vor Ausspruch der Kündigungen zu erstatten. Da die jeweilige Anzeige nur während einer Freifrist von 90 Tagen wirkt und nicht ausgeschlossen ist, dass die deutschen Gerichte sich dem EuGH nicht anschließen werden, wird in mindestens einem Monat vor dem Ausscheiden der Arbeitnehmer gegebenenfalls eine zweite Massentlassungsanzeige erforderlich werden.

Wirksamkeit einer einzelvertraglichen Ausschlussfrist

In einer neueren Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt, dass einzelvertraglich vereinbarte zweistufige Ausschlussfristen nur dann wirksam sind, wenn die zweite Stufe eine mindestens dreimonatige Frist vorsieht. Bei zweistufigen Ausschlussfristen handelt es sich um solche Ausschlussfristen, die nach einer formlosen oder schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs einer Vertragspartei die gerichtliche Geltendmachung innerhalb einer bestimmten Frist als zweite Stufe erfordern. Diese Grundsätze gelten jedoch nur, wenn es sich nicht um eine allgemein vorformulierte Vertragsklausel im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen handelt.

Viele einzelvertragliche Ausschlussfristen dürften nunmehr einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen sein, da bei einer kürzer bemessenen zweiten Stufe die Klausel nicht geltungserhaltend angepasst wird, sondern unwirksam ist.

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Grundsätzlich darf ein Arbeitnehmer, der sich in Elternzeit befindet, während dieser Zeit wöchentlich bis zu 30 Stunden arbeiten. Dazu ist es unter Umständen erforderlich, die ursprüngliche Arbeitszeit zu verringern. Das Gesetz gibt dem Arbeitnehmer sogar unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Verringerung der Arbeitszeit. Nach einer neuen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sind Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, nicht gehindert, im Laufe der Elternzeit eine Verringerung ihrer Arbeitszeit zu beantragen. Dies soll auch dann zulässig sein, wenn zunächst nur die völlige Freistellung von der vertraglichen Arbeit (Elternzeit) in Anspruch genommen und keine Verringerung der Arbeitszeit (Elternteilzeit) beantragt worden war.

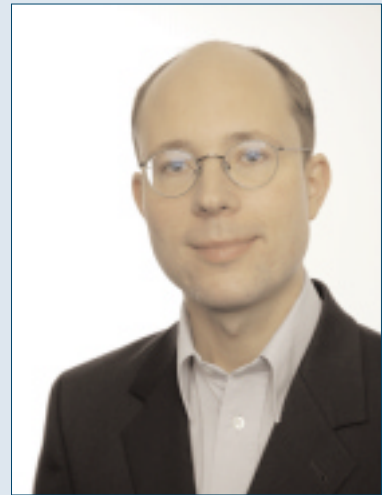
Baldige Herabsetzung des Mindeststammkapitals bei neuen GmbH's?

von Dr. Oliver Maaß

Das Kabinett billigte am 01.06.2005 einen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz, wonach das Mindestkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ab dem 01.01.2006, dem Tag des avisierten Inkrafttretens der Reform, von derzeit Euro 25.000 auf Euro 10.000 herabgesetzt werden soll.

Insbesondere mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb innerhalb der EU erscheint eine derartige Reform auch wohl mehr als notwendig. Nicht nur hat der Europäische Gerichtshof mit seiner großzügigen Rechtsprechung das Interesse an ausländischen Kapitalgesellschaften in den letzten Jahren stetig wachsen lassen; auch haben verschiedene Mitgliedstaaten in jüngerer Zeit den Anfang gemacht und ihr Kapitalgesellschaftsrecht entscheidend reformiert. So kennt das englische Recht nunmehr eine "Private Company limited by shares", die überhaupt kein Mindestkapital mehr erfordert. Auch das spanische Recht kann seit kurzem mit einer Blitz-GmbH aufwarten, die schon mit einem Einsatz von Euro 3.012 (und binnen kürzester Zeit) errichtet werden kann. Frankreich beseitigte gar bereits im Jahr 2003 für die so genannte SARL, die bis dato einen Kapitalaufwand von Euro 7.500 erfordert hatte, das Erfordernis jeglichen Mindestkapitals.

Da nun also die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen GmbH im europäischen Vergleich auf dem Spiel steht und folglich dringend gesichert werden muss, freilich ohne gleichzeitig die Vorteile des deutschen GmbH-Rechts aufzugeben, legte das Bundesministerium bereits am 29.04.2005 einen ersten Referentenentwurf zur entsprechenden Neuregelung vor, der nicht nur die Attraktivität der Rechtsform der GmbH, sondern den Wirtschafts-



Dr. Oliver Maaß

Tätigkeitsbereiche: Gesellschaftsrecht,
Insolvenzrecht, Zivilprozessrecht
Mitglied der Practice Group Corporate & Tax

standort Deutschland insgesamt stärken soll. Dieser Vorschlag sieht vor allem die die Gründung von GmbH's erleichternde Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf Euro 10.000 vor; eine solche würde dann allen GmbH's in Deutschland zugute kommen und gerade auch eine Mindestkapitalherabsetzung bei bereits bestehenden Gesellschaften ermöglichen. Flankiert würde das Gesetz dabei durch eine verstärkte Transparenz insbesondere gegenüber den Geschäftspartnern: die Haftkapitalausstattung der Gesellschaft wird wohl künftig offen gelegt werden müssen, indem die Gesellschaft die Höhe des gezeichneten Stammkapitals auf ihren Geschäftsbriefen angibt. Erst in einem zweiten Schritt soll nach dem Willen der Bundesregierung dann die Problematik der missbräuchlichen Verwendung der GmbH in der Krise geregelt werden. Zuvorderst bleibt freilich abzuwarten, wie das derzeitige Vorhaben letztendlich umgesetzt werden wird.

Werbeagentur- und Marketingworkshop

Wie schon in der Vergangenheit wird unsere Practice Group Intellectual Property & Competition auch in diesem Jahr in unseren Kanzleiräumen einen Workshop zum Thema "Werbung" durchführen. Dieser Workshop am 13.10.2005 um 18:00 Uhr richtet sich in erster Linie an Werbeagenturen. Selbstverständlich ist die Veranstaltung aber auch für alle anderen Personen und Firmen von Interesse, die beruflich mit Werbung und Marketing zu tun haben.

Im Rahmen unseres Workshops werden wir uns insbesondere mit der Schutzfähigkeit von Marken, Produkten, Werbeclassics und Internetdomains sowie von Werbekonzepten und Film- beziehungsweise Showformaten beschäftigen. Dabei wird auch eine Rolle spielen, inwieweit eine eigene Werbung an fremde Konzepte und Formate angelehnt werden darf bzw. welchen Abstand ein Wettbewerber halten muss.

Schließlich wird es in gewohnter Weise ein Up-Date über die jüngste Rechtsprechung im Werberecht geben, insbesondere also zu Fragen der vergleichenden und irreführenden Werbung.

Ihre Anmeldung zu dem kostenlosen Workshop sowie weitere Informationen hierzu erhalten Sie jederzeit gerne im Sekretariat des Bereichs Intellectual Property & Competition unter: s.binder@heisse-kursawe.com.



Axel Zimmermann

Tätigkeitsbereiche: Wettbewerbs-, Marken- und Domainrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Medienrecht, Vertriebs- und Handelsrecht.
Leiter der Practice Group Intellectual Property & Competition

1. Münchener Bausymposium

Am 20.04.2005 fand das 1. Münchener Bausymposium statt. Eingeladen hatte unsere Practice Group Bau- und Immobilienrecht.

Im Foyer des Regina Hauses – unserem Kanzleisitz – kamen 80 geladene Gäste, um sich in angenehmer Atmosphäre über neue Entwicklungen zu ausgewählten Themen des Bau- und Immobilienrechts sowie in der Bautechnik und dem Bau-Management zu informieren. Es waren sowohl Investoren, Projektmanager, Architekten und Ingenieure sowie Vertreter namhafter Bauunternehmen anwesend.

Neben unseren drei Baurechtspartnern sprachen zwei Gastredner. Herr Prof. Dipl.-Ing. Martin Schieg, langjähriger Geschäftsführender Gesellschafter der CBP Consulting Engineers, referierte über die Thematik neuer Leistungsbilder und Honorarmodelle im Projektmanagement. Herr Prof. Dr. Peter Schiebl von der TU München berichtete mit Verve über die Anforderung an die Langlebigkeit von monumentalen Hochbauten und Brücken. Hierbei ging es unter anderem um die Schwierigkeit festzulegen, wie lange ein Gebäude "halten" kann oder wird und was danach passiert. "Meist halten die Gebäude länger als deren Auftraggeber – wer bezahlt dann später den sog. Rückbau – sprich Abriss?"

Dr. Markus Krakowsky – einer der Baurechtsspezialisten – gab zu bedenken, dass dem Planer keine zusätzliche Vergütung bei einer Bauzeitverlängerung zustünde – es sei denn, man habe vorher daran gedacht und dafür gesorgt, dass es schriftlich festgelegt wurde. Weiterhin beunruhigte er die anwesenden Planer mit der Information, dass bei Unterlassung der Kosten-

schätzung eine Minderung des Honorars bevorstünde. Dr. Frank Niebuhr informierte über neue EU-Vergaberichtlinien und die geplante Umsetzung in Deutschland. Dr. Steffen Jung referierte über Neuentwicklungen im öffentlichen Baurecht.

Da es sicher keine angenehmere Form des "sich auf dem Laufenden halten", als bei Getränken und Canapés mit anschließendem "get together" gibt, wird auf Grund des großen Zuspruchs das Münchener Bausymposium auch im nächsten Jahr stattfinden.

Mehr Informationen über das 1. Münchener Bausymposium München finden Sie sowohl auf unserer Homepage, als auch auf dem Architekturportal www.muenchenarchitektur.de
Photos teilweise: R. Geibel, MUENCHENARCHITEKTUR.DE



Externe Referenten des 1. Münchener Bausymposiums:

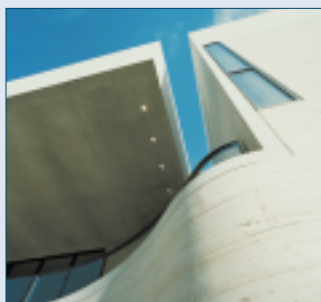
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing E.h.
Peter Schiebl



Prof. Dipl.-Ing.
Martin Schieg
Geschäftsführender
Gesellschafter der CBP
Consulting Engineers



Dr. Frank Niebuhr



Museum Georg Schäfer, Schweinfurt



Gedankenaustausch nach den Vorträgen:
Prof. Dipl.-Ing. Martin Schieg, Dr. Susanne Gieseke,
Wolfgang Voigt



Publikum während der Vorträge

Personelles: Corinna Storf



Nach ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Jahre 2000 und einer dreijährigen erfolgreichen Mitarbeit bei uns kehrt Rechtsanwältin Corinna Storf ab 01.07.2005 von Heusing Rechtsanwälte zu HEISSE KURSAWE zurück, um hier neue Perspektiven wahrzunehmen. Ihre Tätigkeits- bzw. Interessenschwerpunkte liegen im Bereich des Bank- bzw. Versicherungsrechts.

Bislang betreute Corinna Storf namhafte Banken aus dem süddeutschen Raum und wird auch bei HEISSE KURSAWE schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig werden.

Sie wird das Team um Axel Zimmermann und Christof Lamberts verstärken und in Zukunft mit Dr. Rudolf Rupprecht die Abteilung "Allgemeines Wirtschaftsrecht/ Handelsrecht" leiten. Corinna Storf erwartet sowohl die Weiterentwicklung ihrer bisherigen Tätigkeitsfelder, als sie sich auch für neue Aufgaben und Herausforderungen interessiert.

Wir freuen uns sehr, dass diese erfahrene Kollegin ihre hervorragende Expertise und Beratung in Zukunft wieder in den Dienst unserer Mandanten stellen wird, um deren Ansprüche im Verhandlungswege und bei Bedarf auch gerichtlich mit Nachdruck durchzusetzen.

Heisse Kursawe gewinnt vor dem DFB Sportgericht 3 Punkte für die Spielvereinigung Unterhaching

von Dr. Stefan Kursawe

Normalerweise dreht sich ein Abstiegskampf in der 2. Fußball-Bundesliga um vergebene Torchancen, verlorene Zweikämpfe und unberechtigte Elfmeter. Nachdem im Anschluss an das Spiel der Spielvereinigung Unterhaching beim FC Rot-Weiß Erfurt, welches die Spielvereinigung mit 2:0 verloren hatte, bei einem Erfurter Spieler das auf der Dopingliste stehende Medikament Fenoterol nachgewiesen wurde und damit ein Dopingverstoß nahe lag, wurde durch die Spielvereinigung Unterhaching Rechtsanwalt Dr. Stefan Kursawe "eingewechselt".



Dr. Stefan Kursawe
Tätigkeitsbereiche: Individual- und Kollektivarbeitsrecht,
Leiter der Practice Group Arbeitsrecht

Auf den für die Spielvereinigung Unterhaching eingelegten Einspruch hin und nach Anklage des Spielers durch den Kontrollausschuss des DFB wurde dieser durch das Sportgericht bestraft und das Spiel mit 2:0 Toren für die Spielvereinigung Unterhaching als gewonnen und für Rot Weiß Erfurt entsprechend verloren gewertet.

Die hiergegen vom FC Rot-Weiß Erfurt eingelegte Berufung wurde unter Abkürzung sämtlicher Fristen am 30.05.2005 vor dem Bundesgericht des DFB in Frankfurt verhandelt. Auch in dieser Instanz konnten die Interessen der Spielvereinigung Unterhaching erfolgreich vertreten werden, so dass das Spiel zwischenzeitlich rechtskräftig als gewonnen gewertet wird und damit drei Punkte durch Heisse Kursawe Rechtsanwälte erstritten wurden.

Anzumerken bleibt, dass die Spielvereinigung Unterhaching den Klassenerhalt zwischenzeitlich auch sportlich aus eigener Kraft geschafft hat.

Aktuelles 1

Neue Kündigungsfristen bei Altmietverträgen

von Dr. Rudolf Rupprecht
Tätigkeitsbereiche: Handels- und Wirtschaftsrecht,
Arzt- und Krankenhausrecht, Gesellschaftsrecht
Mitglied der Practice Group Commercial

Das Gesetz über Kündigungsfristen für sog. Altmietverträge über Wohnraum, d. h. Verträge, die vor dem 01. September 2001 geschlossen wurden, hat am 29.04.2005 den Bundesrat passiert. Das Gesetz ist zum 01.06.2005 in Kraft getreten. Hiernach gilt die kurze, 3-monatige Frist für Kündigungen durch den Mieter auch für Altmietverträge, in denen die bis zum 01.09.2001 geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen formularmäßig vereinbart worden waren. Das Interesse des Vermieters wird dadurch geschützt, dass längere Kündigungsfristen für den Mieter, sofern diese in einer individualvertraglichen Vereinbarung getroffen worden sind, fort gelten.

VORTRÄGE VERANSTALTUNGEN WORKSHOPS 2005

Unsere Veranstaltungen und Vorträge über aktuelle Themen und Neuerungen haben sich schon etabliert. Neue Termine und Themen finden Sie untenstehend.



Dr. Susanne Giesecke
Tätigkeitsbereiche: Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Recht der betrieblichen Altersversorgung, Tarifrecht, Mitglied der Practice Group Arbeitsrecht

Datum	Ort	Bezeichnung	Referent
13.07.2005	München	2. Mandantenveranstaltung zu den Themen: "Antidiskriminierungsgesetz", "Mobbing im Arbeitsrecht", "Private Internet- und Telefonnutzung am Arbeitsplatz"	Dr. Stefan Kursawe Dr. Susanne Giesecke Frank Achilles
20.07.2005	Regensburg	Vortrag "Rationalisierung aus arbeitsrechtlicher Sicht - Vorbereitung und Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen in Unternehmen"	Frank Achilles
31.08.2005	Stuttgart	Vortrag "Arbeitsrecht für Führungskräfte"	Dr. Susanne Giesecke
12.10.2005	München	Workshop (ganztagig) zu dem Thema: "Arbeitsrecht für die Praxis - ein Überblick über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Themen"	Dr. Susanne Giesecke
19.10.2005	München	Vortrag "Der Betriebsübergang - Grundlagen des § 613 a BGB"	Dr. Susanne Giesecke
25.10.2005	München	Workshop zu dem Thema: "Der Betriebsrat - Wahl, Kosten und Rechte des Betriebsrates"	Dr. Susanne Giesecke

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.heisse-kursawe.com/veranstaltungen

Aktuelle Gesetzgebung Wohnungseigentumsrecht

von Dr. Steffen Jung

Am 25.05.2005 beschloss das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes. Das vorgesehene Gesetz soll die Verwaltung von Eigentumswohnungen vereinfachen und Gerichtsverfahren in Wohnungseigentums-sachen mit anderen privatrechtlichen Streitigkeiten harmonisieren. So ist vorgesehen, künftig anstatt des Einstimmigkeitserfordernisses verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer zuzulassen, insbesondere auch im Bereich der Verteilung der Betriebs- und Verwaltungskosten. Wohnungseigentümer sollen ferner bei der Umlage von

Dr. Steffen Jung
Tätigkeitsbereiche: Privates Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht, Immobilienrecht, insb. Miet- und Pachtrecht, Öffentliches Bau-, Planungs- und Umweltrecht, Staatshaftungsrecht
Mitglied der Practice Group Construction & Real Estate

Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen abweichen können. Die Informationsmöglichkeiten über die Inhalte aktueller Gemeinschaftsbeschlüsse werden verbessert, was insbesondere Erwerbem von Wohnungseigentum zugute kommen dürfte. Über die weitere aktuelle Entwicklung des Gesetzesvorhabens und dessen Auswirkungen informieren wir Sie gerne.



Dr. Steffen Jung

Personelles: Dr. Carola Rathke

Seit dem 15. Mai 2005 ist Dr. Carola Rathke im Bereich Kapitalmarkt in München tätig. Mit dem Zugang der vorher über vier Jahre bei Clifford Chance tätigen Rechtsanwältin führt HEISSE KURSAWE konsequent den weiteren Ausbau dieses Geschäftsbereiches voran.

Dr. Carola Rathke, die ihre anwaltliche Laufbahn 2000 begann, konnte bei ihrer vorherigen Tätigkeit umfassende Erfahrung in nationalen und internationalen Transaktionen im Bereich Restrukturierung einer großen Bank, diversen M&A Projekten sowie im Kapitalmarktrecht sammeln.

Dr. Alexander Honrath, Leiter des Kapitalmarktrecht-Teams bei HEISSE KURSAWE, begrüßt die Verstärkung: "Mit Carola Rathke konnten wir eine international orientierte, erfahrene Anwältin gewinnen, die unser dynamisches, multidisziplinäres Team optimal ergänzt."

Frau Dr. Rathke korrespondiert und verhandelt in Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch.



Dr. Carola Rathke

Impressum:

Herausgeber: HEISSE KURSAWE Rechtsanwälte Partnerschaft
Verantwortlich für den Inhalt: Axel Zimmermann
Maximiliansplatz 5, 80333 München
Tel. 089/54 56 50, Fax. 089/54 56 52 01

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu den Heisse Kursawe News haben, ein weiteres Exemplar für Kollegen benötigen oder die Zustellung nicht mehr wünschen wenden sie sich bitte an: munich@heisse-kursawe.com

Herstellung und Gestaltung: heudorf gmbh werbeagentur münchen

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

- Interview mit Dr. Stefan Kursawe
- Practice Group Intellectual Property & Competition

Erscheinungstermin Oktober / November 2005